

GKV-Monatsmeldung / Mehrfachbeschäftigte

Betroffene Personengruppen

Seit dem 01.01.2015 müssen Arbeitgeber von Mehrfachbeschäftigten **keine** monatliche Meldung an die Krankenkassen mehr abgeben. Die generelle Meldeverpflichtung für die GKV-Monatsmeldung entfällt.

Für Mehrfachbeschäftigte **mit Entgelten oberhalb der Beitragsbemessungsgrenzen** wird ein **nachgelagertes Meldeverfahren** eingeführt. Diese Meldung kann durch mehrere Tatbestände initialisiert werden:

- Mehrere versicherungs- und beitragspflichtige Arbeitsverhältnisse
- Arbeitnehmer mit zusätzlicher Einnahme durch einen beitragspflichtigen Versorgungsbezug
- Unständig Beschäftigte

GKV-Monatsmeldung / Mehrfachbeschäftigte

Personengruppen die nicht betroffen sind

- Geringfügig Beschäftigte
- Geringverdiener
- Mitarbeiter im Übergangsbereich
- Ausschließlich in der UV Versicherte
- Mitglieder Landwirtschaftlichen Krankenkasse

Für eine korrekte versicherungs- oder beitragsrechtliche Beurteilung ist der Fremdverdienst in der Regel aber für diese Personengruppen erforderlich

- Geringfügig Beschäftigte – Beurteilung Geringfügigkeit und Mindestbeitrag RV
- Geringverdiener – Einhaltung der 325 Euro Grenze
- Mitarbeiter im Übergangsbereich – korrekte Einordnung im Übergangsbereich

Der Mitarbeiter ist hier auskunftspflichtig – eventuell über die Krankenkasse klären.

GKV-Monatsmeldung / Mehrfachbeschäftigte

Anforderung der GKV-Monatsmeldung

Sobald für einen Arbeitnehmer sämtliche Entgeltmeldungen (GD 50 od. Abmeldung) aller Arbeitgeber bei der Krankenkasse des Arbeitnehmers vorliegen, prüft die Krankenkasse, ob aufgrund der Höhe der gemeldeten Entgelte ein Prüfverfahren einzuleiten ist. Wird die Beitragsbemessungsgrenze der Krankenversicherung überschritten, leitet die Krankenkasse des Arbeitnehmers das nachgelagerte Verfahren zur GKV-Monatsmeldung ein.

Es erhalten alle beteiligten Arbeitgeber eine Aufforderung der Krankenkasse zur Abgabe der GKV-Monatsmeldung (maximal 12 DEÜV-Meldungen). Sofern die Mehrbeschäftigung nicht das ganze Kalenderjahr bestanden hat, werden weniger Monate angefordert.

GKV-Monatsmeldung / Mehrfachbeschäftigte

Inhalt der GKV Monatsmeldung (GD 58)

- Monatliche laufende Arbeitsentgelt, von dem Beiträge zur Renten-, Arbeitslosen-, Kranken- und Pflegeversicherung berechnet wurden
- SV-Tage
- Einmalig gezahlten Arbeitsentgelte pro Monat bis zur Höhe der anteiligen Jahres-BBG der Rentenversicherung
- Beitragsgruppenschlüssel
- Rechtskreiskennzeichen

GKV-Monatsmeldung / Mehrfachbeschäftigte

Rückmeldung – Prüfergebnis

Nach dem Erhalt der Meldungen von allen beteiligten Arbeitgebern prüft die Krankenkasse des Arbeitnehmers für jeden Monat einzeln die jeweilige Beitragsbemessungsgrundlage und übermittelt an alle beteiligten Arbeitgeber das Ergebnis pro einzelnen Monat zurück.

- Laufendes Gesamtentgelt pro Monat, von dem Beiträge zur Renten-, Arbeitslosen-, Kranken- und Pflegeversicherung berechnet wurden
- EGA Gesamtentgelt pro Monat, von dem Beiträge zur Renten-, Arbeitslosen-, Kranken- und Pflegeversicherung berechnet wurden
- Zeiträume – SV-Tage

Kritisch gesehen wird, dass die Arbeitgeber aus dem Gesamtentgelt Rückschlüsse auf das Entgelt des jeweils anderen Arbeitgebers ziehen könne – Datenschutz!

GKV-Monatsmeldung / Mehrfachbeschäftigte

1. Beispiel BGR 1111

AG A: monatlich 3.500 € entsprechend 42.000 € über die GD 50 Jahresmeldung

AG B: monatlich 1.700 € entsprechend 20.400 € über die GD 50 Jahresmeldung

Rechnung für die KV/PV:

AG A = 3.500 € x 4.987,50 € : 5.200 € = **3.356,97 €**

AG B = 1.700 € x 4.987,50 € : 5.200 € = **1.630,53 €**

Aus der jeweiligen Differenz **müssen** nun die Beiträge korrigiert und erstattet werden.

GKV-Monatsmeldung / Mehrfachbeschäftigte

2. Beispiel BGR 0110 (PKV)

AG A: monatlich 5.900 € entsprechend 70.800 € über die GD 50 Jahresmeldung

AG B: monatlich 1.700 € entsprechend 20.400 € über die GD 50 Jahresmeldung

Rechnung für die RV/ALV:

AG A = $5.900 \text{ €} \times 7.300 \text{ €} : 7.600 \text{ €} = \mathbf{5.667,11 \text{ €}}$

AG B = $1.700 \text{ €} \times 7.300 \text{ €} : 7.600 \text{ €} = \mathbf{1.632,89 \text{ €}}$

Aus der jeweiligen Differenz müssen nun die Beiträge korrigiert und erstattet werden.

Seit dem 01.01.2023 wird auch bei PKV-Versicherten das KV-Entgelt zurückgemeldet. Hier muss auch eventuell der Beitragszuschuss zur PKV korrigiert werden.